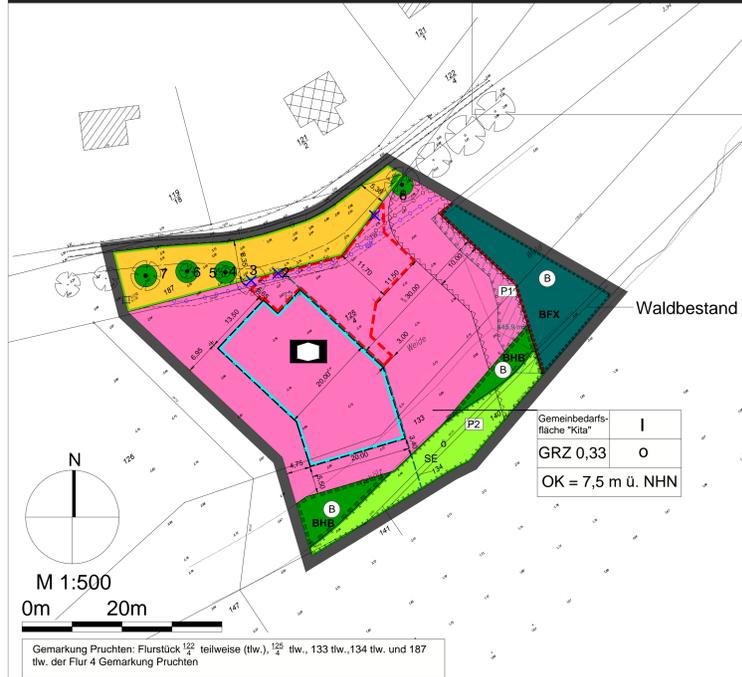


GEMEINDE PRUCHTEN BP 14 "NEUBAU KITA PRUCHTEN"

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (PLANZEICHNUNG - TEIL A)

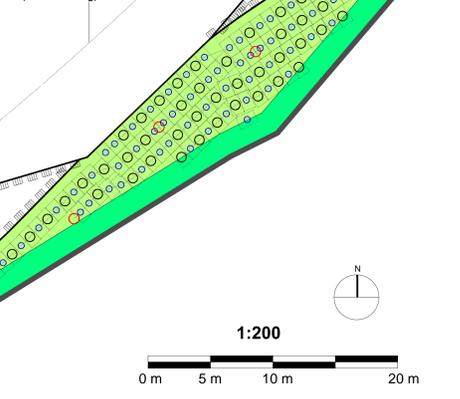
Beiplan 1 - Verbindliches Pflanzschema zu P2



- Legende**
- Überhälter (Baum)
 - Höhere Sträucher
 - Sträucher
 - Saum
 - Grenze Geltungsbereich
 - Pflanzfläche
 - Pflanzfeld 1x1,5 m (1,5 m²)
 - entspricht § 20 NatSchAG M-V

Grenze Bestandshecke (Vermessung)

Gemeinbedarfsfläche "Kita"	I
GRZ	0,33
OK	= 7,5 m ü. NHN



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil A)

PRÄAMBEL

PLANZEICHNERKLÄRUNG

Maß der baulichen Nutzung, Höhe baul. Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18, 19 BauNVO
GRZ Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosses als Höchstgrenze
max. zulässige Höhe der baulichen Anlage über Höhenbezug DHHN92 (Angaben in Meter über NHN)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 3 BauNVO
offene Bauweise
Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte "Kita"
Kindertagesstätte (Kita)

Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
hier, Trinkwasserleitung unterirdisch
hier, Abwasserleitung unterirdisch

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung Siedlungseingrünung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen von Gewässern.
Hier: Erhaltung von Bäumen als Teil einer geschützten Baumreihe gemäß § 19 NatSchAG M-V

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB

P1 Pflanzgebot: Anlage einer Heckpflanzung als Waldsaum, siehe textl. Festsetzung
P2 Pflanzgebot: Anlage einer Feldhecke, siehe textl. Festsetzung

Sonstige Planzeichen
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegte Flächen, hier zugunsten des Betreibers der Trinkwasserleitung und weiteren unterirdischen Haupt- und Entsorgungsleitungen sowie zu deren Erhalt und Wartung § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Nachrichtliche Übernahme
Umgrenzung von Flächen die von Bebauung freizuhalten sind; Hier von jeglichen baul. Anlagen freizuhaltender Waldbestand § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB i. V. m. § 20 LwaldG MV
Umgrenzung von Schutzgebieten und -objekten i. S. d. Naturschutzrechts, hier: gesetzlich geschützte Biotop BfB: Baumhecke BfX: Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 2 LwaldG MV

Waldflächen § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 2 LwaldG MV

Waldgrenze (nach Waldumwandlung) § 2 LwaldG MV i. V. m. § 1 WabstVO M-V
Waldabstand 30 m (nach Waldumwandlung) § 20 LwaldG MV i. V. m. § 1 WabstVO M-V

Planzeichen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen	Schalnkasten (Strom)
Fluglinie	Böschung
Flurstücksgrenze unvermerkt	Zaun
Flurstücksgrenze vermerkt	Hecke
Flurstücksbezeichnung	Mauer
Verkehrsführung	vorhandene bauliche Anlagen (nachträglich durch Planungsbüro ergänzt)
Baum (siehe Baumliste, Nachrichtl. Übernahmen)	Waldfläche Bestand (Waldumwandlungsflächen)
Entfall Baum (siehe Baumliste, Nachrichtl. Übernahmen)	

TEXTLICHE FESTSETZUNG (TEIL B - Fortsetzung)

AF3: Schutz wandernder Reptilien während der Bauphase
Während der Bauphase ist in der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Anfang März bis Mitte Oktober) das Baufeld durch geeignete Leitstrukturen (z.B. schlupfdichte Absperrzäune) einzuzäunen und abzuschirmen.

AF4: Schutz von Reptilien im Straßenraum und vor Kleintierfallen
Um anlagenbedingte Tötungen auszuschließen, sind typische Kleintierfallen wie Gullys oder Kabelschächte mit Ausstiegshilfen zu versehen, die ein Herausklettern ermöglichen. Sofern keine Ausstiegshilfen angebracht werden, sind die Strukturen so zu verschließen, dass ein Hineinfallen effektiv verhindert wird. Hierzu sind engmaschige Siebeinsätze oder Gitterroste mit möglichst schmalen Schlitzen (Breite max. 1,7 cm) oder Kästentinnen (Schlitzbreite max. 5 mm) zu verwenden. Als mögliche Ausstiegshilfen sind entsprechend präparierte Drainagematten (Firma Bauder oder vergleichbar), Lochblechschienen oder Ausstiegshölzer zu verwenden.

AF5: Vogelschutzmaßnahmen gegen Fensterschlag
Bei den Glasflächen der Kindertagesstätte ist ab 2 m² Flächengröße ausschließlich reflexionsarmes, entspiegletes Fensterglas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zu verwenden.

KATASTERMÄSSIGER BESTAND

Als Plangrundlage wird der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Ingenieurbüro Voss & Muderack GmbH am 05.09.2018 verwendet. Die Flurstücksgrenzen wurden dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) entnommen. Eine Grenzfeststellung im Sinne des GEOVermGM-V fand nicht statt.

Katasternachweis: Stand vom September 2018
Lagebezug: ETRS89 / UTM Z33N (zE-N)
Höhenbezug: DHHN92 (Angaben in Meter ü. NHN)

TEXTLICHE FESTSETZUNG (TEIL B)

1. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 18 BauNVO)
Die Bezugshöhe für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen bildet die Geländeoberfläche über Normalhöhennull (NNH).

Die maximale festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen darf zum Zweck der Herstellung von Oberflächenn und haustechnischen Anlagen, einschließlich solcher zur Energiegewinnung und Speicherung auf maximal 30% der Dachfläche um bis zu einem Meter überschritten werden.

2. BAUWEISE; ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Zur Errichtung ebenerdiger Terrassen darf die Baugrenze bis zu 4 m überschritten werden.

3. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
3.1 Nebenanlagen, welche der Erschließung und der Anlieferung der Hauptanlage dienen sowie Stellplätze mit ihren Zufahrten, Technikhäuser, Schuppen und sonstigen Lagermöglichkeiten sind innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche nur in den in der Planzeichnung Teil A der Satzung festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und innerhalb der Baugrenzen zulässig.

3.2 Sonstige innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" der Hauptanlage dienenden Nebenanlagen sind im gesamten Baugebiet, mit Ausnahme der in der Planzeichnung festgesetzten "Umgrenzung von Bebauung freizuhaltenden Fläche" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, zulässig.

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Auf der entsprechend gekennzeichneten Fläche sind ausschließlich Einrichtungen mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" zulässig.

5. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDEN FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Die in der Planzeichnung Teil A der Satzung festgesetzte Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Trink- und Abwasserunternehmens zu belasten.

6. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1: Anlage einer großflächigen Dachbegrünung
Die Dachfläche der Hauptanlage, der Kindertagesstätte (Kita), auf der Gemeinbedarfsfläche ist auf einer Fläche von mindestens 480 m² (entspricht ca. 68% der maximalen Bruttodachfläche innerhalb der Baugrenzen) mit einer extensiven Dachbegrünung anzulegen. Zur Begrünung der Dachfläche ist eine Sedum-Gras-Kräutermischung zu verwenden. Die Mächtigkeit der Substratschicht darf mindestens 10 cm zu betragen.

M2: Schutz angrenzender Biotop und des Grundwassers
Der Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden im Geltungsbereich ist unzulässig.

7. ARTENSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

AF1: Bauzeitenbeschränkung - Entfernung von Gehölzen und Baufeldfreimachung
Die Baufeldfreimachung ist auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres, außerhalb der Brutzeit von Vögeln, zu beschränken. Sollten die Beräumungsmaßnahmen in die Brutzeit hineinreichen, ist durch Vergrümmungsmaßnahmen sicherzustellen, dass keine Brutplätze im Baubereich besetzt sind. Das Fällen von Bäumen und die Rodung von Gehölzen ist ausschließlich im Dezember zulässig. Eine Ausnahme vorsehender Bauzeitenbeschränkung ist nur nach erfolgter Begutachtung der Gehölze durch einen anerkannten Fachgutachter und vorheriger Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde stattdiff.

AF2: Begutachtung potenzieller Winterhabitate von Zauneidechsen vor Gehölzrodung und Ab sammeln der Tiere
Im Zeitraum der Winterruhe der Zauneidechsen (Mitte Oktober bis Anfang März) sind vor Rodung und Gehölzbeschnittung des betroffenen Abschnittes der gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Feldhecke (Baumhecke - 2.3.3 BfH) die potenziellen Winterhabitate durch eine sachkundige Person, die der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld der Arbeiten zu nennen ist, auf Reptilien zu überprüfen. Aufgefundene Tiere sind fachgerecht zu halten und im Frühjahr vor Ort an geeigneter Stelle der Feldhecke wieder auszusetzen. Die Gehölzrodung ist manuell mit Axt oder Sägen (auch Kettensägen) vorzunehmen. Die maschinelle Rodung mit Holzvollerntern ist unzulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNG (TEIL B - Fortsetzung)

AF3: Schutz wandernder Reptilien während der Bauphase
Während der Bauphase ist in der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Anfang März bis Mitte Oktober) das Baufeld durch geeignete Leitstrukturen (z.B. schlupfdichte Absperrzäune) einzuzäunen und abzuschirmen.

AF4: Schutz von Reptilien im Straßenraum und vor Kleintierfallen
Um anlagenbedingte Tötungen auszuschließen, sind typische Kleintierfallen wie Gullys oder Kabelschächte mit Ausstiegshilfen zu versehen, die ein Herausklettern ermöglichen. Sofern keine Ausstiegshilfen angebracht werden, sind die Strukturen so zu verschließen, dass ein Hineinfallen effektiv verhindert wird. Hierzu sind engmaschige Siebeinsätze oder Gitterroste mit möglichst schmalen Schlitzen (Breite max. 1,7 cm) oder Kästentinnen (Schlitzbreite max. 5 mm) zu verwenden. Als mögliche Ausstiegshilfen sind entsprechend präparierte Drainagematten (Firma Bauder oder vergleichbar), Lochblechschienen oder Ausstiegshölzer zu verwenden.

AF5: Vogelschutzmaßnahmen gegen Fensterschlag
Bei den Glasflächen der Kindertagesstätte ist ab 2 m² Flächengröße ausschließlich reflexionsarmes, entspiegletes Fensterglas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zu verwenden.

8. ANPFLANZEN VON BÄUMEN STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

P1: Bepflanzung der Waldumwandlungsfläche
Auf der gekennzeichneten Waldumwandlungsfläche P1 ist eine lockere Bepflanzung mit heimischen Baum- und Straucharten, aus möglichst gebietseigener Herkunft, vorzunehmen. Es sind maximal 3 Bäume im Abstand von mindestens 8 m zueinander zu pflanzen. Die Pflanzung bewehrt oder fruchttragender Gehölze, die für den menschlichen Verzehr giftig bzw. ungeeignet sind, ist unzulässig. Für jedes gepflanzte Gehölz ist ein Pflanzfeld von mindestens 2 m x 3 m als Richtwert zu gewährleisten. Bei mehr als 10% Ausfall der Gehölze sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Durch geeignete Pflegemaßnahmen an den Sträuchern in den Folgejahren ist deren seitliche Ausweitung über das Pflanzfeld hinaus zu unterbinden. Natürliche Sukzession mit Gehölzaufwuchs der nicht bepflanzten Freifläche ist durch 1-2 malige Mahd im Jahr zu unterbinden. Ein etwaiger Kronenschluss potentieller Bestandsbäume nach erfolgter Waldumwandlung ist nach Absprache mit der zuständigen Fachbehörde zu unterbinden. In den ersten 5 Jahren hat eine Jungwachspflege mit jährlicher Mahd der Grasvegetation und bedarfweiser Bewässerung der Gehölze zu erfolgen.

Das Pflanzschema 2 unter Hinweis dient als Veranschaulichung einer lockeren Bepflanzung der Waldumwandlungsfläche.

P2: Anlage einer Feldhecke
Auf entsprechend festgesetzter Fläche ist eine naturnahe Feldhecke mit standortgerechten und heimischen Gehölzarten, vorzugsweise aus gebietseigener Herkunft unter Verwendung von mindestens 2 Baumarten (Pflanzliste 1) sowie 2 höheren Strauch- (Pflanzliste 2) und 3 niedrigen Straucharten (Pflanzliste 3) herzustellen und an die bestehende Feldhecke, welche gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützt ist und nachrichtlich übernommen wird, anzugliedern. Die höheren Straucharten entsprechend Pflanzliste 2 dürfen einen Pflanzanteil von maximal 50% je verwendeter Art nicht überschreiten.

Die niedrigen Straucharten entsprechend Pflanzliste 3 dürfen einen Pflanzanteil von maximal 35% je verwendeter Art nicht überschreiten.

Die Pflanzung ist entsprechend der Darstellung des verbindlichen Pflanzschemas (Beiplan 1) herzustellen und anzurorden. Höhere Sträucher sind in der Pflanzqualität 100-150 cm, 4-5-triebig und niedrige Sträucher in der Pflanzqualität 60/100 cm, 3-triebig zu pflanzen. Im Abstand von 10 m zueinander sind großkronige Bäume als Überhälter mit einem Stammumfang von 12/14 cm mit Zweibocksicherung, am im Pflanzschema gekennzeichneten Standort, zu pflanzen. Die Sträucher sind im Verband von 1,0 m x 1,5 m (Größe eines Pflanzfeldes) zu pflanzen. Bei den Pflanzreihen ist zwischen den Stammfüßen der Strauchpflanzungen ein Pflanzabstand von 1,5 m einzuhalten. Vom Stammfuß der Sträucher in der äußeren, östlich gelegenen Reihe ausgehend, ist ein Saum von 2 m Breite als Teil des Pflanzgebietes sicherzustellen. Die Pflanzungen sind durch eine Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss zur östlich angrenzenden Grünflächfläche hin abzusichern. Die Schutzeinrichtung ist mit der Einzäunung (Einfriedung) der Gemeinbedarfsfläche zu verbinden, so dass die Neupflanzung allseitig eingezäunt ist. Die Umsetzung der Hecke hat im Zeitraum unmittelbar nach Abschluss der Baufeldfreimachung und Beseitigung der überplanten Gehölze zu erfolgen, jedoch nur innerhalb der Vegetationsruhe von Herbst- Frühling.

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
Die Gehölze sind über einen Zeitraum von 5 Jahren durch 1-2 malige Mahd des darunterliegenden Grasaufwuchses je nach Standort und Vergrasung zu pflegen. Bäume sind grundsätzlich bei Ausfall und Sträucher bei mehr als 10% Ausfall nachzupflanzen. Bedarfweise sind die Pflanzungen zu wässern und die Schutzeinrichtungen instand zu setzen. Die Verankerung der Bäume ist nach dem 5. Standjahr zu entfernen. Die Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss sind frühestens nach 5 Jahren zu entfernen. Nach Entfernern der Schutzeinrichtung ist der östliche Saumstreifen vom Feld hin mit Schletten oder Feldsteinen dauerhaft zu sichern.

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes sind auf seitliche Schnittmaßnahmen zu beschränken, um ein weiteres Ausbreiten der Feldhecke zu verhindern. Ein "Auf-den-Stock-Setzen" der Gehölze ist zu unterlassen.

Verbindliche Pflanzliste 1:
Bäume erster Ordnung als Überhälter:

- Berg-Ahorn
- Buche
- Kiefer
- Spitz-Ahorn
- Stiel-Eiche
- Acer pseudoplatanus
- Fagus sylvatica
- Pinus sylvestris
- Acer platanoides
- Quercus robur

TEXTLICHE FESTSETZUNG (TEIL B - Fortsetzung)

Verbindliche Pflanzliste 2
Höhere Sträucher:
Haselnuss
Korb-Weide
Sal-Weide (Strauchform)
Trauben-Kirsche

- Corylus avellana
- Salix viminalis
- Salix caprea
- Prunus padus

Verbindliche Pflanzliste 3
Niedrige Sträucher:
Grau-Weide
Holz-Apfel (Strauchform)
Purpur-Weide
Schwarzer Holunder
Wild-Birne (Strauchform)
Wolliger Schneeball

- Salix cinerea
- Malus sylvestris
- Salix purpurea
- Sambucus nigra
- Pyrus pyrastr
- Viburnum lantana

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME §9 Abs. 6 BauGB

Gesetzlich geschützte Baumreihen § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 19 NatSchAG M-V
Die Beseitigung von Bäumen, die entsprechend § 19 NatSchAG M-V geschützt sind, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Bei geplanten Eingriffen in den gesetzlich geschützten Baumbestand ist als eine behördliche Genehmigung beim Landkreis Vorpommern-Rügen, unter Angaben von Gründen sowie Aussagen zur Ausgleichspflanzung zu beantragen. Der Ersatz richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass MV (2007).

Abstand baulicher Anlagen zum Wald (§ 20 Abs. 1 und Abs. 3 LwaldG MV i.V.m. § 1 WabstVO M-V)
Entsprechend § 20 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaldG) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.

Über die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 entscheidet die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde, (Waldabstandsverordnung - WabstVO M-V)

Entsprechend § 20 Abs. 3 LwaldG MV bedarf es nicht einer Entscheidung über die Zulassung nach § 20 Abs. 2 LwaldG MV für bauliche Anlagen, die den Festlegungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes entsprechen, der unter Beteiligung der Forstbehörde zu Stande gekommen ist. Dies gilt insbesondere für die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nebenanlagen der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte (siehe hierzu textliche Festsetzungen Punkt 2).

Gesetzlich geschützte Biotop § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. 20 NatSchAG M-V
Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen im Sinne des § 20 NatSchAG M-V führen können, sind verboten. Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V kann die zuständige Untere Naturschutzbehörde auf Antrag, im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden können oder/und die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig ist.

HINWEISE

Bodenschutz
Bei Erd- und Bodenarbeiten ist der kulturfähige Oberboden gesondert abzutragen, separat sowie fachgerecht in Mieten zu lagern und nach der Herstellung des Plansams unverzüglich auf die geplanten Vegetationsflächen wieder aufzubringen. Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen sowie das BbodSchG und nachrangige Verordnungen zu berücksichtigen.

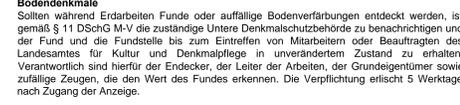
Während der Bauphase sind nach Möglichkeit vorhandene Straßen, Wege und sonstige befestigte Flächen zur Vermeidung von zusätzlicher Oberbodenverdichtung zu benutzen.

Bodendenkmale
Sollten während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DtschG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Grundwasserschutz gemäß § 13 GrwV und KrWG §§ 28 und 29
Treibstoffe und Schmiermittel sind zur Vermeidung von Schadstoffentträgen ins Grundwasser auf entsprechend gesicherten Standorten zu lagern. Während der Bauphase hat die ordnungsgemäße Entsorgung von boden-, wasser- und luftbelasteten Stoffen zu erfolgen.

Naturschutzfachlicher Eingriff-Ausgleich:
Abbuchung vom Ökotoke VR-049 und vom Ökotoke VR-020
Das Flächenäquivalent für die mit Umsetzung des B-Planes Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft beträgt insgesamt 14.786 EFÄ [m²]. Durch die kompensationsminimierende Maßnahme (Dachbegrünung) mit 240 KfÄ [m²] verbleibt ein Kompensationsbedarf in Höhe von 14.546 KfÄ [m²]. Der verbleibende Kompensationsbedarf in Höhe von 14.546 KfÄ [m²] wird vollständig über die Abbuchung von 12.665 KfÄ [m²] vom Ökotoke VR-049 „Sandragersenen Fuhledorf“ und 1.881 KfÄ [m²] vom Ökotoke VR-020 „Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Initialbepflanzung bei Gut Glück“ ausgeglichen. Die ermittelten KfÄ [m²] sind auf Antrag von den genannten Ökotoken abzuziehen. Antragsteller ist das Amt Barth als das zuständige, verwaltende Amt für die Gemeinde Pruchten. Die Abbuchung von den Ökotoken ist verbindlich zu reservieren und hat vor Satzungsbeschluss zu erfolgen.

Pflanzschema 2 zum Pflanzgebot P1
Das Pflanzgebot P1 ist in Anlehnung an nachfolgendem Pflanzschema herzustellen. Abweichungen sind zulässig.



CEF 1: Herstellung von Ersatzquartieren für die Zauneidechse
Vor Rodung und Gehölzbeschnittung des betroffenen Abschnittes der gesetzlich geschützten Feldhecke gemäß § 20 NatSchAG M-V (Baumhecke - 2.3.3 BfH) im Geltungsbereich sind auf dem Flurstück 120/15 (Flur 4, Gemarkung Pruchten) 3 Reptiliensteinhäufen als Ersatzquartiere für die Zauneidechse entlang der Flurstücksgrenze zum Flurstück 84 (Flur 4) herzustellen. Ein günstiger Zeitpunkt zur Ersteinrichtung ergibt sich nach der ersten Mahd Mitte Oktober bis Mitte November.

Nähere Ausführungsbestimmungen ergeben sich aus dem Beiplan 1.4 sowie aus dem Artenschutzfachbericht.

Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten (LWaldG M-V)
Entsprechend § 15 Waldgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung).

In Vorbereitung des durchzuführenden Waldumwandlungsverfahren nach § 15 Abs. 1 LWaldG sind die jeweilig betroffenen Flächen einzeln mit der jeweiligen Flächengröße aufzuführen. Die umzuwandelnde Waldfläche betrifft eine Fläche von ca. 145,9 m² und bezieht sich auf den Bereich der Flurstücke 125/4 und 133 der Flur 4 Gemarkung Pruchten (siehe Planzeichnung TEIL A).

Der umzuwandelnde Waldbestand wurde von der Landesforst Suenenhagen bewertet und besteht überwiegend aus Nadelholz der Wuchsklasse Stangenholz mit einer Baumhöhe von 4 - 14 m. Dabei wurde durch die Methodik „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensation in M-V“ ein Äquivalent 236 Waldpunkten errechnet.

Für den Ausgleich werden Waldpunkte aus dem Waldkompensationspool Nr. 35 „Schlemmin“, welches sich im Besitz der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern befindet, aufgekauft. Der Erwerb der erforderlichen Kompensationspunkte erfolgt durch die Gemeinde Pruchten und ist privat-rechtlich gesichert.

HINWEISE (Fortsetzung)

Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten (LWaldG M-V)
Entsprechend § 15 Waldgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung).

In Vorbereitung des durchzuführenden Waldumwandlungsverfahren nach § 15 Abs. 1 LWaldG sind die jeweilig betroffenen Flächen einzeln mit der jeweiligen Flächengröße aufzuführen. Die umzuwandelnde Waldfläche betrifft eine Fläche von ca. 145,9 m² und bezieht sich auf den Bereich der Flurstücke 125/4 und 133 der Flur 4 Gemarkung Pruchten (siehe Planzeichnung TEIL A).

Der umzuwandelnde Waldbestand wurde von der Landesforst Suenenhagen bewertet und besteht überwiegend aus Nadelholz der Wuchsklasse Stangenholz mit einer Baumhöhe von 4 - 14 m. Dabei wurde durch die Methodik „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensation in M-V“ ein Äquivalent 236 Waldpunkten errechnet.

Für den Ausgleich werden Waldpunkte aus dem Waldkompensationspool Nr. 35 „Schlemmin“, welches sich im Besitz der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern befindet, aufgekauft. Der Erwerb der erforderlichen Kompensationspunkte erfolgt durch die Gemeinde Pruchten und ist privat-rechtlich gesichert.

E1: Ersatzpflanzung von 9 Bäumen als Reihenpflanzung
Am Standort der Zeitplatzstraße in Pruchten, auf dem die Straße unterteilenden Grünstreifen (Flurstück 28/3, Flur 1, Gemarkung Pruchten), sind 9 Ersatzbaumplantzungen vorzunehmen und in die bestehende Baumreihe zu integrieren bzw. anzugliedern. Nähere Ausführungsbestimmungen und die Herleitung des Ausgleichsbedarfes ergeben sich aus dem Beiplan 1.3 sowie aus Kapitel 9.3.1 und 9.3.3 im Umweltbericht.

Einfriedung der Freiflächen der Kindertagesstätte
Nach den einschlägigen Regelwerken und Sicherheitsbestimmungen - u.a. DGUV Regel 102-602 (2019) und Richtlinien für Kindertagärten, Bau und Ausrüstung (1992), welche die Gesundheit und Unversehrtheit der Kinder im laufenden Betrieb gewährleisten sollen, ist das Außengelände einer Kindertagesstätte durch eine Einfriedung zu sichern. Das Außengelände der Kindertagesstätte ist für den B-Plan Nr. 14 "Neubau Kita Pruchten" als die unbebaute Fläche der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu verstehen. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzte Grünfläche im Geltungsbereich gehört demnach nicht zum Außengelände der Kita.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.